

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00068

vom 7. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00068

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00068 du 7 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00068 del 7 marzo 2012

Erwägungen

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin stützte sich im angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. Februar 2011 auf die Berichte von Dr. D. ___ vom 10. August 2010 und 22. November 2010 (Urk. 2 S. 5-6). Ferner würdigte sie auch die vom Beschwerdeführer eingereichten Berichte von Dr. med. I. ___, Spezialist für Neurologie und Psychiatrie, vom 22. Juni 2010 und der Psychologin F. ___ vom 10. Februar 2010 (Urk. 2 S. 7).

4.2 Die Psychologin F. ___ führte in ihrem Bericht vom 10. Februar 2010 aus, die organische Struktur des Gedächtnisses und die ständig vorhandene Gehörstörung hätten beim Beschwerdeführer eine neurotische Struktur der Persönlichkeit geformt. Der Aspekt der Persönlichkeitsstruktur betreffe vor allem die Kontrollmechanismen beziehungsweise die Struktur der Kontrollinstanz-Impulsivität, die Verringerung der Frustrationstoleranz, das infantile Benehmen, die Kritiklosigkeit, die Undistanziertheit und das verminderte Verantwortungsgefühl (Urk. 7/33 S. 1, Urk. 16/8). Der Beschwerdeführer sei praktisch arbeitsunfähig (Urk. 7/33 S. 5, Urk. 16/8).

4.3 Nach dem Bericht von Dr. G. ___ vom 19. Juni 2010 leidet der Beschwerdeführer beidseits an einer Hypoacusis (Schwerhörigkeit) senso-neuralis und Tinnitus aurium. Die beidseitige Schädigung des Gehörs betrage 49,51 % (Urk. 7/38 S. 6, Urk. 16/4-5).

4.4 In seinem Bericht vom 22. Juni 2010 vertritt Dr. I. ___ den Standpunkt, aus der detaillierten Untersuchung und bisheriger Beobachtung könne gefolgert werden, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine Person mit ausgeprägter beruflich bedingter Schädigung des akustischen Apparates zufolge langdauernder Exposition handle. Die neurotischen Manifestationen, welche bereits früher registriert und jetzt bestätigt worden seien, seien reaktiv durch die Grunderkrankung. Die Verringerung der intellektuellen Fähigkeiten und das ausgeprägte organische Psychosyndrom seien bedingt durch die angeführte Erkrankung, aber auch durch eine arteriosklerotische Veränderung der Blutgefässe, ein früheres Kopftrauma und durch einen anderen, uns (gemeint sind die behandelnden Ärzte) gegenwärtig unbekanntem Faktor. Die desinhibitionalen (enthemmenden) Phänomene seien eine Folge von früherem schwachen Aufbau und späterer zu schwacher Kontrolle. Der Beschwerdeführer sei nicht arbeitsfähig (Urk. 7/37 S. 3).

E. 4.5

4.5.1.1. Am 10. August 2010 führte Dr. D. ___ aus, gemäß Beurteilung der beruflichen Verhältnisse durch die Sektion Physik der Arbeitssicherheit vom 29. Juli 2010 sei der Beschwerdeführer seit 2003 nicht mehr gegenüber gehörgeschädigendem Lärm exponiert gewesen. Deshalb stehe die weitere Schädigung des Gehörs nicht mehr in kausalem Zusammenhang mit der früheren beruflichen Tätigkeit. Soweit Dr. I. ___ dem Beschwerdeführer wegen seiner organischen Persönlichkeitsstörung und der Gehörschädigung zurzeit keine Arbeit mehr zumute, stehe dies aus ORL-ärztlicher Sicht nicht in kausalem Zusammenhang mit der Berufslärmschwerhörigkeit (Urk. 7/42).

4.5.2. In seiner weiteren ärztlichen Beurteilung vom 22. November 2010 wies Dr. D. ___ darauf hin, dass beim Beschwerdeführer eine in ihrem Verlauf gut dokumentierte Berufslärmschwerhörigkeit erheblichen Grades bestehe. Deswegen sei ihm am 16. September 2003 eine 5%ige Integritätsentschädigung entrichtet worden. Seither habe sich das Gehör beim Beschwerdeführer doch noch wesentlich verschlechtert, wobei diese weitere Schädigung des Gehörs aufgrund der technischen Beurteilung der beruflichen Lärmbelastung (fachlicher Bericht) vom 18. November 2010 nicht mehr mit der notwendig erforderlichen Wahrscheinlichkeit in kausalem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehe (Urk. 7/52). Da der Beschwerdeführer seit Januar 2003 nicht mehr gegenüber gehörgeschädigendem Lärm exponiert gewesen sei, sei aufgrund des gegenwärtigen Standes des Wissens eine Berufslärmschwerhörigkeit, welche die Beschwerdegegnerin beim Beschwerdeführer als solche anerkannt hatte, nach Sistieren des Lärms nicht mehr progredient. Deshalb stehe die seit 2003 festgestellte Hörverschlechterung nicht mehr in kausalem Zusammenhang mit der früheren beruflichen Tätigkeit, weshalb auch kein weiterer entschädigungspflichtiger Integritätsschaden geschuldet sei. Dem Beschwerdeführer könne seine frühere Tätigkeit als Weber voll zugemutet werden, unter der Voraussetzung, dass er am Arbeitsplatz den notwendig erforderlichen Gehörschutz trage (Urk. 7/52).

4.6.1.1.1.

4.6.1 Im vorliegenden Beschwerdeverfahren reichte der Beschwerdeführer neben den genannten Berichterstattungen von Dr. I. ___ und der Psychologin F. ___ weitere Arztberichte aus Bosnien ein:

4.6.2 Dr. H. ___, Spezialist für Radiographie, erhob beim Beschwerdeführer gemäß seinem Bericht vom 26. Juni 2010 eine betonte Lordose, eine Osteoporose und degenerative Veränderungen der lumbalen Wirbel (Urk. 16/2-3).

4.6.3 Dr. I. ___ hält in seinem Bericht vom 7. Juli 2011 sinngemäß fest, unter Berücksichtigung des Zustandes des Beschwerdeführers und der medizinischen Versorgung im Verlauf des letzten Jahres sei er der Ansicht, dass es sich um beruflich bedingte Hörprobleme handle, welche von einem sehr langen akustischen Trauma hervorgerufen worden seien, verbunden mit neurotischen Depressionen, welche der Gesundheit des Beschwerdeführers sehr schade, und mit psychoorganischen Beschwerden mit vielen Ursachen (Urk. 16/26).

5.1.1.1.1.1.

5.1.1.1.1.1.

Verschlechterung der Hörfähigkeit des Beschwerdeführers nicht mit
überwiegender Wahrscheinlichkeit in einem Kausalzusammenhang mit der von der
Beschwerdegegnerin anerkannten Berufslärmerschwerhörigkeit. Demnach ist keine
höhere Integritätsentschädigung geschuldet.

6. Gestützt auf diese Erwägungen hat die Beschwerdegegnerin die
Ansprüche des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung und
auf eine höhere Integritätsentschädigung zu Recht verneint, was zur Abweisung der
Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.____ unter Beilage von Urk. 19

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung
beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90
ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während
folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach
Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.
Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai
6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit
Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines
Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen
Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.